

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 28. Juli 2000
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: (0 30) 7 87 30 - 338
Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320
GeschZ.: V 11-1.65.30-45/00

Bescheid

über
die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 28. Januar 2000

Zulassungsnummer:

Z-65.30-232

Antragsteller:

ADISA
Service und Entwicklungs AG
Steinackerstraße 40
8902 Urdorf
SCHWEIZ

Zulassungsgegenstand:

Doppelwandige Leckschutzauskleidung Typ "DOPA 1" als
Bestandteil eines Leckschutzsystems für Tanks aus metallischen
Werkstoffen

Geltungsdauer bis:

31. Januar 2005

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-65.30-232 vom 28. Januar 2000. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Leckschutzauskleidungen aus glasfaserverstärkten Reaktionsharzen als Bestandteil eines Leckschutzsystems für Stahlbehälter zur oberirdischen oder unterirdischen Lagerung wassergefährdender brennbarer Flüssigkeiten. Die Leckschutzauskleidungen bestehen aus einer Aluminium-Noppenfolie die den Überwachungsraum erzeugt, einer Laminatschicht, einer Deckschicht und ggf. einer Leitschicht. Zwischen Überwachungsraum und Stahlbehälter darf eine Innenbeschichtung angebracht werden. Im Überwachungsraum wird ein Unterdruck aufgebaut, der erst bei einer Undichtheit der Leckschutzauskleidung abgebaut wird. Durch den Abbau des Unterdruckes wird Alarm ausgelöst.

(2) Der Anwendungsbereich der Leckschutzauskleidungen erstreckt sich auf:

- a) Tankböden von Flachbodentanks nach DIN 4119-1¹
- b) unterirdische bzw. oberirdische Tanks nach
 - DIN 6608-1²
 - DIN 6616³, Form A, einwandig
 - DIN 6619-1⁴
 - DIN 6624-1⁵
- c) Behälter aus Stahl mit ähnlichen Formen und Abmessungen der unter b) genannten Normen (z.B. nach TGL 5315) mit einem Verwendbarkeitsnachweis für die Lagerung der in Absatz (4) aufgeführten Flüssigkeiten.

(3) An den Überwachungsraum ist ein nach dem Unterdruckverfahren arbeitender Leckanzeiger mit oder ohne Unterdruckerzeuger anzuschließen.

| | | | |
|---|------------|------------|--|
| 1 | DIN 4119-1 | Juni 1979 | Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen; Grundlagen, Ausführung, Prüfungen |
| 2 | DIN 6608-1 | Sept. 1989 | Liegende Behälter (Tanks) aus Stahl, einwandig, für die unterirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten |
| 3 | DIN 6616 | Sept. 1989 | Liegende Behälter (Tanks) aus Stahl, einwandig und doppelwandig, für die oberirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten |
| 4 | DIN 6619-1 | Sept. 1989 | Stehende Behälter (Tanks) aus Stahl, einwandig, für die unterirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten |
| 5 | DIN 6624-1 | Sept. 1989 | Liegende Behälter (Tanks) aus Stahl von 1000 bis 5000 Liter Volumen, einwandig, für die oberirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten |

(4) Die mit der Leckschutzauskleidung versehenen Behälter dürfen bei Einhaltung der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten diesbezüglichen Bestimmungen für die Lagerung der nachfolgend genannten Flüssigkeiten verwendet werden:

- Ottokraftstoff Super nach DIN 51 600⁶ bzw. DIN EN 228⁷
- Ottokraftstoff Normal nach DIN 51 607⁸
- Flugkraftstoffe
- Heizöl EL nach DIN 51 603-1⁹
- Diesellochstoff nach DIN 51 601¹⁰
- gebrauchte Motoren- und Getriebeöle der Gefahrklasse A III
- Toluol
- Xylol
- Testbenzin
- Ethylenglykol
- 1,2-Propandiol (Propylenglykol)
- Rohöle
- Hexan
- tert. Butylmethylether (MTB)

Die kinematische Viskosität der Lagerflüssigkeit darf den Wert von 5000 mm²/s nicht übersteigen. Die Flüssigkeiten dürfen außerdem nicht zu Feststoffausscheidungen neigen.

Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse A I, A II oder B ist nur zulässig, wenn die Leckschutzauskleidung mit einer Leitschicht versehen wird.

(5) Die Behälter dürfen nur bei atmosphärischen Bedingungen betrieben werden.

(6) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des Wasserhaushaltsgesetzes.

Im Auftrag
Strasdas

Beglaubigt

| | | | |
|----|--------------|--------------|--|
| 6 | DIN 51 600 | Januar 1988 | Flüssige Mineralölerzeugnisse; Verbleiter Ottokraftstoff Super; Mindestanforderungen |
| 7 | DIN EN 228 | Februar 2000 | Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge - Unverbleite Ottokraftstoffe - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 228:1999 |
| 8 | DIN 51 607 | August 1989 | Flüssige Mineralölerzeugnisse; Unverbleite Ottokraftstoffe; Mindestanforderungen |
| 9 | DIN 51 603-1 | März 1998 | Flüssige Brennstoffe - Heizöle - Teil 1: Heizöl EL; Mindestanforderungen |
| 10 | DIN 51 601 | Februar 1986 | Flüssige Kraftstoffe; Diesellochstoff; Mindestanforderungen |